

# Schutzkonzept für Wahlen und Abstimmungen

1. Februar 2022

## Vorbemerkungen

Basis für das vorliegende Schutzkonzept ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 sowie das Schutzkonzept für Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei für Wahlen und Abstimmungen im Kanton Basel-Stadt. Ziel der in diesem Schutzkonzept beschriebenen Massnahmen ist die reibungslose Durchführung der Abstimmungswochenenden und Wahlen inkl. deren Vor- und Nachbereitungen während COVID-19 sowie persönlich abstimmende Personen am Abstimmungssonntag, Teilnehmende am Wahlforum sowie Helfende und Mitarbeitende der Gemeinde Riehen während ihres gesamten Einsatzes vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Die spezifischen Regelungen für die Wahlen und Abstimmungen werden nachfolgend festgehalten.

## 1. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen
Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden.
Alle Personen, die persönlich im Gemeindehaus abstimmen, werden über das Schutzkonzept informiert (Aushang im Eingangsbereich).
Für das gesamte Wahl- und Abstimmungswochenende gilt eine Maskenpflicht im Gemeindehaus sowie im Wahlforum im Haus der Vereine. Schutzmasken stehen bei Bedarf vor Ort zur Verfügung.
Alle an Wahl- und Abstimmungswochenenden teilnehmenden sowie tätigen Personen kennen das Schutzkonzept sowie dessen Vorgaben. Sie werden vorgängig durch die Verantwortlichen der Gemeinde Riehen informiert und im Eingangsbereich darauf aufmerksam gemacht.
Die Weibeldienste sind für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich.

## 2. COVID-1-Zertifikat (3G)

Massnahmen
Für die Mitarbeitenden sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an Wahlen und Abstimmungen sowie für alle Teilnehmenden im Wahlforum gilt Zertifikatspflicht (3G).
Bei der Zutrittskontrolle wird das COVID-19-Zertifikat mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes (Pass oder ID) geprüft. Die Daten der Zugangskontrolle werden weder aufbewahrt noch zu anderen Zwecken verarbeitet.



### 3. Hygieneregeln

Massnahmen
An Ein- und Ausgängen stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden werden mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren.
Die Hygieneregeln des BAG sind konsequent einzuhalten: u.a. Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
Mitarbeitende reinigen sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.
Oberflächen und Geräte (Laptop, Maus, Drucker, Scanner, iPads) werden regelmässig gereinigt und die Räumlichkeiten mehrmals täglich gelüftet.
Handschuhe können von Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen. Eine Anzahl Handschuhe ist vorhanden.

### 4. Einsatz Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Massnahmen
Kranke oder sich krank führende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen an Wahl- und Abstimmungswochenenden nicht teilnehmen.
Das Contact Tracing wird bei allen Helferinnen und Helfern umgesetzt. Alle am Wahl- oder Abstimmungswochenende eingesetzten Personen sind bekannt und erfasst. Die Kontrolle dieser Personen wird täglich bei Dienstantritt durchgeführt.
Alle eingesetzten Personen tragen konsequent Schutzmasken (ausgenommen zur Verpflegung). Sie werden vorgängig über das Schutzkonzept informiert.
Pausen werden nach Vorgabe der Verantwortlichen gestaffelt durchgeführt. Die Abstands- und Hygienevorgaben sind konsequent einzuhalten.

### 5. Organisation Wahllokal / Urnengang im Gemeindehaus

Massnahmen
Für am Urnengang teilnehmende Personen gilt für die Stimmabgabe im Gemeindehaus eine Maskenpflicht. Schutzmasken stehen bei Bedarf vor Ort zur Verfügung.
Um zu vermeiden, dass es zu engen Kontakten kommt, werden beim Urnengang die Eingangs- und Ausgangsbereiche mit Absperrbändern getrennt und die Laufwege organisiert. Die Wahlurne wird im Foyer Bürgersaal aufgestellt. Mit Bodenmarkierungen werden die Abstandsvorgaben signalisiert. Der Personenfluss wird durch eine verantwortliche Person kontrolliert.
Können im Wahllokal die Abstandsvorgaben zu einem Zeitpunkt nicht eingehalten werden (z.B. zeitweise erhöhter Andrang von Personen), wird der Eintritt an Personen ins Gemeindehaus beschränkt und der Zutritt durch den Weibeldienst geregelt.
Am Urnengang teilnehmende Personen werden gebeten, vor oder nach dem Urnengang nicht im Gemeindehaus zu verweilen.
Im Wahllokal sind als weitere Schutzmassnahme Plexiglasscheiben zwischen den Wahlhelfenden und den Abstimmenden aufgestellt.



## 6. Wahlforum im Haus der Vereine

### Massnahmen

Der Zutritt zum Wahlforum im Haus der Vereine ist nur mit persönlicher Einladung möglich. Es gilt eine Zugangsbeschränkung entsprechend den Kapazitäten vor Ort. Mittels technischen Hilfsmitteln (z.B. Live-Stream) wird das Wahlforum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Kranke oder sich krank fühlende Personen dürfen am Wahlforum nicht teilnehmen.

Für die Mitarbeitenden an Wahlen- und Abstimmungen sowie für alle Teilnehmenden im Wahlforum inkl. Medienschaffende gilt Zertifikatspflicht (3G).

Bei der Zutrittskontrolle wird das COVID-19-Zertifikat mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes (Pass oder ID) geprüft. Die Daten der Zugangskontrolle werden weder aufbewahrt noch zu anderen Zwecken verarbeitet.

Für das gesamte Wahlforum gilt eine Maskenpflicht. Schutzmasken stehen bei Bedarf vor Ort zur Verfügung.

Für Beiträge von Rednerinnen und Redner sowie zur Blumenübergabe und für Fotos dürfen die Masken abgelegt werden.

## 7. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

### Massnahmen

Alle Verantwortlichen und teilnehmenden Personen halten sich an die im Schutzkonzept der Gemeinde Riehen festgehaltenen Weisungen.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an diese hält, wird des Hauses verwiesen. Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kant. Vollzugs statt.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

## 8. Abschluss

### Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für Wahlen und Abstimmungen» gilt ab 1. Februar 2022 für die Vorbereitungen sowie für die Durchführung von Wahl- und Abstimmungswochenenden und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 1. Februar 2022